

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Für Haushalt der Republik**Ministerium der Finanzen  
HA StaatshaushaltAn die  
Deutsche Notenbank / Ag. Staatshaushalt

Durchschlag an .....

Betr.: Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben beim  
Haushaltsausgabekonto des Einzelplanes .....Im ..... Quartal 195.... werden zur Leistung von  
Ausgaben und zur Zuweisung an nachgeordnete Haus-  
haltsorganisationen freigegeben:

Epl.-Nr.	Bezeichnung des EinzelpL	Insgesamt	davon	
			tür den t. Monat	bis z. Ende d. 2. Monats

Berlin, den..... 195....

(Unterschrift)

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Für örtliche Haushalte**.....  
Abt. FinanzenAn die  
Deutsche Notenbank / Ag. Staatshaushalt

Durchschlag an.....

Betr.: Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben bei  
den Haushaltsausgabekonten;Im ..... Quartal 195.... werden zur Leistung von  
Ausgaben und zur Zuweisung an nachgeordnete Haus-  
haltsorganisationen freigegeben:

Kto.-Nr.	Bezeichnung des Kontos	Insgesamt	davon	
			für den 1. Monat	bis z. Ende d. 2. Monats

....., den..... 195....

(Unterschrift)

**Anordnung****über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande.****Vom 22. September 1958**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Lohnempfänger, die eine nebenberufliche Tätigkeit als Musiker, Aushilfskellner oder sonstige Aushilfskraft (z. B. Küchenhilfe) in den in § 2 bezeichneten

Landgaststätten ausüben, sind für die aus dieser Tätigkeit erzielten Lohn Einkünfte von der Steuer vom Arbeitseinkommen befreit.

(2) Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die unter Abs. 1 genannten Lohnempfänger ein Arbeitsverhältnis in einem anderen Betrieb mit 45 bzw. 48 Stunden Arbeitszeit wöchentlich nachweisen.

(3) Den Lohnempfängern sind Vollrentner gleichgestellt, die gelegentlich als Musiker, Aushilfskellner oder sonstige Aushilfskraft in den in § 2 bezeichneten Landgaststätten tätig werden;

**§ 2**

Landgaststätten gemäß § 1 sind HO- und Konsumgaststätten sowie die privaten Gaststätten, die einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben und sich in einem Ort befinden, der nach der Bevölkerungsstruktur, der Bebauungsweise u. ä. typischen ländlichen Charakter hat. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, auf Vorschlag der Abteilungen Handel und Versorgung und Landwirtschaft.

**§ 3**

Die Einkünfte, die nach § 1 von der Steuer vom Arbeitseinkommen befreit sind, unterliegen weiterhin der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft»

Berlin, den 22. September 1958

**Der Minister der Finanzen****R u m p f****Berichtigungen**Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 28. August 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBl. I S. 663) die **Anordnung Nr. 4** sein muß. Demzufolge muß auch die Fußnote richtig heißen: **Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 470)**.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage zur Anordnung vom 29. August 1958 über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. I S. 665) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 1 erste Zeile muß es richtig heißen) „(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen **Leitungsprinzipien** .....“

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958 über die Jugendzahnspflege (GBl. I S. 312) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 6 Abs. 2 muß es nicht § 6, sondern § 5 heißen.